

**VEREIN DER IRANISCHEN BAUINGENIEURE UND ARCHITEKTEN**  
**V I B A**

*Note* **Satzung: Verein der iranischen Bauingenieure und Architekten „V I B A „**  
**vom 07.07.1992** **überarbeitet am 25.02.2020**

---

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 05.05.1992 gegründet; er führt den Namen

„Verein der iranischen Bauingenieure und Architekten“

- V I B A -

Der Geschäftssitz des Vereins ist die „Freie und Hansestadt Hamburg“.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg mit der  
Registernummer 13762 eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet  
werden.

Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins  
erhalten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins  
erhalten.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd  
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtungen und die Veranstaltungen des Vereins sind jedem  
Interessierten zugänglich.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

**§ 2 Ziele des Vereins**

- Technische und wissenschaftliche Weiterbildung
- Pflege des fachübergreifenden Gedankenaustausches

# VEREIN DER IRANISCHEN BAUINGENIEURE UND ARCHITEKTEN

## V I B A

**Diese Ziele sollen erreicht werden durch:**

- Seminare und Vortragsveranstaltungen.
- die Zusammenarbeit mit sonstigen technischen Organisationen im In- und Ausland.
- Die Hilfe an bedürftige Gruppen oder bedürftige Personen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

In dem Verein können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder:
  - a) alle im Bauwesen und auf verwandten Gebieten tätige Ingenieure, die Hochschul- und Fachhochschulabsolventen oder gleichwertig
  - b) sonstige, auf diesen Gebieten Tätige, wenn sie auch ohne einen solchen Ausbildungsgang, wie unter a) genannt, gleich zu setzen sind.
2. als Mitgliederanwärter:  
Studierende an den unter 1. genannten Ausbildungsstätten.
3. als Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. als fördernde Mitglieder:

Alle übrigen, auf den unter Ziffer 1 a) genannten Gebieten, Tätigen, wenn sie gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Beiträge dieser Mitglieder sollen der Förderung der fachlichen und berufsständischen Ziele dienen. Sie sind gegenüber den übrigen Beiträgen, sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben gesondert zu buchen.

Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

# VEREIN DER IRANISCHEN BAUINGENIEURE UND ARCHITEKTEN

## V I B A

Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

Jedes Mitglied erhält ein Mitgliederverzeichnis und die Satzungen.

### **Die Mitgliedschaft endet durch:**

1. Tod,
2. Kündigung:

Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresschluss zu erklären.

3. Ausschluss:  
Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
  - a) die für den Beitritt notwendigen Voraussetzungen wegfallen
  - b) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzungen festgestellt werden, insbesondere, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr nicht bezahlt worden sind.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Von dem in § 3 unter Abs. 3 genannten Personenkreis werden keine Beiträge erhoben. Ordentliche Mitglieder, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, und Mitglieder unter § 3 Abs. 2 können einen ermäßigten Beitrag zahlen (die Ermäßigung ist auf 50% des Beitrages festgesetzt)

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

# VEREIN DER IRANISCHEN BAUINGENIEURE UND ARCHITEKTEN

## V I B A

### § 6 Mitgliederversammlungen

1. Einmal im Jahr (1. Quartal) findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins
- c) Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Beitragsordnung
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Verschiedenes.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder
- b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

3. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Nur in besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51 v. Hd. (51%) der Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen.

# VEREIN DER IRANISCHEN BAUINGENIEURE UND ARCHITEKTEN

## V I B A

### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schulungs- und Pressereferenten

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. ✕

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig, jedoch nur für eine weitere Periode von zwei Jahren. ✕

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach den vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen erstattet.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Vermögenslage hat der Schatzmeister in der Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr zu berichten und einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums des Vereins werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Jedes Jahr ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

**VEREIN DER IRANISCHEN BAUINGENIEURE UND ARCHITEKTEN**  
**V I B A**

**§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der in dem Verein vorhandenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer.